

Stellungnahme eines Betroffenen

Eine Lokalzeitung gibt in einem Beitrag den Inhalt eines Briefes an Stadtverwaltung und Verkehrsverein wieder, in dem eine Gewerkschaft Kritik am Verhalten des Verkehrsamtsleiters übt und dessen Amtsentbindung fordert. Der Betroffene beanstandet, er sei vor der Veröffentlichung nicht zu den Vorwürfen befragt worden, die ihn in seinen Persönlichkeitsrechten berührten. Die Zeitung habe ohne weitere Recherchen die Vorwürfe des Briefes übernommen und veröffentlicht, so dass beim Leser der Eindruck entstehe, jedes Wort des Berichts bzw. des Briefes entspreche der Wahrheit. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt, dass die Redaktion dem Angegriffenen nicht von sich aus Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben hat. Dies gehört zu den selbstverständlichen Pflichten des Journalisten. Eine zweite Veröffentlichung wenige Tage später, in der berichtet wird, dass die Vorwürfe gegen den Verkehrsamtsleiter von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zurückgewiesen wurden, genügt diesen Anforderungen nicht (Verstoß gegen Ziffer 2 Kodex). (B 72/87)

Aktenzeichen:B 72/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung